



EVANGELISCHE HOCHSCHULE BERLIN (EHB)

Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Merkblatt zu § 100 BerIHG

Einzureichende Bewerbungsunterlagen

Bewerbungen können nur berücksichtigt werden, wenn die § 100 BerIHG entsprechenden Unterlagen einschließlich der wissenschaftlichen Veröffentlichungen vollständig dem Berufungsausschuss vorliegen.

Im Einzelnen sind einzureichen:

1. Lebenslauf
2. Passbild
3. Darlegung des Studiengangs
4. Ausführliche Darstellung der bisherigen Tätigkeit in Forschung, Lehre und Praxis
5. Darstellung bisheriger pädagogischer Tätigkeit
6. Nachweis der in Abs. 4 geforderten hervorragenden fachbezogenen Leistungen in der Praxis und der pädagogischen Eignung
7. Kopien der Hochschulabschlusszeugnisse bzw. der Staatsprüfung
8. Kopien der Promotionsurkunde bzw. der Habilitationsurkunde
9. Kopien der Tätigkeitszeugnisse
10. Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen
11. Je 1 Exemplar der Veröffentlichungen, die berufsrelevant sein können.

Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Konfession ist Voraussetzung für eine Entscheidung.

Nach § 100 des Berliner Hochschulgesetzes und Art. 5 Abs. 4 der Verfassung der EHB müssen folgende Einstellungsvoraussetzungen für Professor_innen an einer Hochschule im Land Berlin erfüllt sein:

§ 100 Einstellungsvoraussetzungen für Professor_innen

(1) ¹Einstellungsvoraussetzungen für Professor_innen mit Ausnahme von Juniorprofessor_innen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

- 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,

- 2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
- 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
- 4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

²Bei der Besetzung von Stellen an Universitäten, deren Aufgabenschwerpunkt in der Lehre liegt, kommt der pädagogischen Eignung besonderes Gewicht zu; ihr ist durch Nachweise über mehrjährige Erfahrungen in der Lehre oder über umfassende didaktische Fort- und Weiterbildung Rechnung zu tragen.

(2) ¹Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche_r Mitarbeiter_in an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland. ²Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professor_innenamt. ³Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a sollen, auch soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein.

⁴Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend in Berufungsverfahren bewertet.

(3) ¹Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrer_innenbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. ²Professor_innen an Fachhochschulen und Professor_innen für anwendungsbezogene Studiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b erfüllen; in begründeten Ausnahmefällen können sie auch unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe a eingestellt werden.

(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 als Professor_in eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(5) ¹Professor_innen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Gebietstierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgeschrieben ist. ²Den in Satz 1 genannten Qualifikationen stehen solche Weiterbildungen gleich, die von einer Ärztekammer, Zahnärztekammer oder Tierärztekammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes als gleichwertig anerkannt worden sind.

6) Bis zum 31. Dezember 2020 werden in der Regel die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht oder durch eine Habilitation nachgewiesen.